



KREISSCHULE
Aarau-Buchs

Kreisschule Aarau-Buchs
Hammer 18
5000 Aarau

T 062 836 05 13
F 062 836 06 30
E kreisschulrat@ksab.ch
www.ksab.ch

Beschlüsse des Kreisschulrates

Gestützt auf § 13 Abs. 6 der Satzungen der Kreisschule Aarau-Buchs werden folgende, anlässlich der Sitzung des Kreisschulrates Aarau-Buchs vom 12.11.2020 gefassten Beschlüsse veröffentlicht:

1. Dem fakultativen Referendum unterstehende Beschlüsse (Ablauf der Referendumsfrist am 18.01.2021):

- 1.1 Die Änderungen der Satzungen Kreisschule Aarau-Buchs vom 26.01.2017 (SRS 0.4-1) werden gutgeheissen (geänderter § 8 [Auskunftsrecht], neue §§ 8a [Motion], 8b [Postulat] und 8c [Einheit der Materie]).

Geltendes Recht	Neues Recht
<p>§ 8 Auskunfts- und Antragsrecht</p> <p>¹ Jede volljährige Einwohnerin und jeder volljährige Einwohner einer Verbandsgemeinde kann auf schriftliche Anfrage hin von der Kreisschulpflege Auskunft über Verbandsangelegenheiten verlangen, soweit diese nicht unter das Amtsgeheimnis fallen. Vorbehalten bleibt das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG).</p> <p>² Jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde hat das Recht, dem Kreisschulrat schriftlich Anträge zu stellen.</p>	<p>§ 8 Auskunfts- und Antragsrecht</p> <p>¹ Jede volljährige Einwohnerin und jeder volljährige Einwohner einer Verbandsgemeinde kann auf schriftliche Anfrage hin von der Kreisschulpflege Auskunft über Verbandsangelegenheiten verlangen, soweit diese nicht unter das Amtsgeheimnis fallen. Vorbehalten bleibt das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG).</p> <p>² Jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde hat das Recht, dem Kreisschulrat schriftlich Anträge zu stellen.</p>
-	<p>§ 8a Motion</p> <p>¹ Jeder Stimmberechtigter oder jede Stimmberechtigte kann der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kreisschulrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Kreisschulrates fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eine Motion einreichen. Diese muss innert 6 Monaten seit Einreichung vom Kreisschulrat behandelt werden.</p> <p>² Eine Motionärin oder ein Motionär, die oder der nicht Mitglied des Kreisschulrates ist, ist berechtigt, die Motion vor dieser Behörde zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.</p>



KREISSCHULE
Aarau-Buchs

-	<p>§ 8b Postulat</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Kreisschulrates kann bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich Anträge einreichen, welche die Kreisschulpflege zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten im Zuständigkeitsbereich der schulischen Organe einladen.</p>
-	<p>§ 8c Einheit der Materie</p> <p>¹ Motionen, Postulate und Anfragen dürfen nur je einen Gegenstand zum Inhalt haben.</p>

2. Abschliessend gefasste Beschlüsse

2.1 Die Änderungen des Geschäftsreglements des Kreisschulrats Aarau-Buchs vom 22.03.2018 (SRS 0.4-3) werden unter Vorbehalt des Inkrafttretens von Beschluss Ziff. 1.1 (Satzungsänderungen) gutgeheissen (neue §§ 16a [Motion], 16b [Postulat]).

Geltendes Recht	Neues Recht
-	<p>§ 16a Motion</p> <p>¹ Motionen sind schriftlich einzureichen und können von einer Begründung begleitet sein.</p> <p>² Die Kreisschulpflege nimmt zur Motion schriftlich zuhanden des Kreisschulrates Stellung.</p> <p>³ Der Kreisschulrat beschliesst an der nächsten Sitzung über Annahme oder Ablehnung einer Motion. Die Behandlung einer Motion beginnt mit der mündlichen Begründung durch eine Unterzeichnerin oder einen Unterzeichner.</p> <p>⁴ Wird der Motion von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat die Kreisschulpflege dem Kreisschulrat Bericht und Antrag einzubringen, und zwar in der Regel innert 6 Monaten.</p> <p>⁵ Erträgt die Motion keinen Aufschub, kann sie durch Zweidrittelsmehrheit als dringlich erklärt werden. In diesem Fall hat die Kreisschulpflege dem Kreisschulrat auf die nächste Kreisschulratssitzung hin einen Zwischenbericht zu erstatten oder einen Beschlussentwurf einzubringen.</p>
-	<p>§ 16b Postulat</p> <p>¹ Postulate sind schriftlich einzureichen und mit einer Begründung zu versehen.</p> <p>² Die Kreisschulpflege nimmt zum Postulat schriftlich zuhanden des Kreisschulrates Stellung.</p> <p>³ Der Kreisschulrat beschliesst an der nächsten Sitzung, ob das Postulat an die</p>



KREISSCHULE
Aarau-Buchs

	<p>Kreisschulpflege überwiesen wird. Die Behandlung eines Postulats beginnt mit der mündlichen Begründung durch eine Unterzeichnerin oder einen Unterzeichner.</p> <p>⁴ Wird das Postulat von der Ratsmehrheit an die Kreisschulpflege überwiesen, so hat diese darüber zu berichten und gegebenenfalls Antrag zu stellen, und zwar in der Regel innert 6 Monaten.</p> <p>⁵ Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Kreisschulrat über Zustimmung oder Ablehnung. Unabhängig von diesem Beschluss ist das Postulat erledigt.</p>
--	--

2.2 Die Einsetzung einer kreisschulrätlichen Kommission zur Änderung der Satzungen wird abgelehnt.

Beschlüsse des Kreisschulrates werden gemäss § 77a des Gesetzes über die Einwohnergemeinden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen. Für den Fristenlauf gilt die Publikation im Amtsblatt vom 19.11.2020.

Aarau, 16.11.2020

Kreisschule Aarau-Buchs